

## **SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN**

### **"SEEDMECH"**

Die Softwarelizenzbedingungen „SEEDMECH“ verstehen sich in Ergänzung zu den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der WINTERSTEIGER AG in der jeweils gültigen Fassung, beides nachzulesen auf [www.wintersteiger.com](http://www.wintersteiger.com) unter dem Menüpunkt Konzern. Sie gelten für die Produkte „Easy Harvest“, „Easy Harvest Office“, „Easy Note“, Easy Plant“ und „Easy Plant Office“ sowie allfällige weitere Produkte im Bereich der Erntesoftware.

Die Softwarelizenzbedingungen umfassen die urheberrechtlichen Bestimmungen sowie die Nutzungs- und sonstigen Rechte für das vom Auftraggeber (Lizenznehmer) von der Wintersteiger AG (Lizenzgeber) erworbene Softwareprodukt. Durch Verwendung der Software erklärt der Lizenznehmer sein ausdrückliches Einverständnis mit diesen Lizenzbedingungen.

#### **1. Gegenstand, Geltungsbereich**

- 1.1. Die Wintersteiger AG (Lizenzgeber) wird dem Auftraggeber (Lizenznehmer) nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen Software gegen Zahlung einer Vergütung zur Nutzung überlassen; die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem in der jeweils gültigen Verkaufspreisliste der Wintersteiger AG ausgewiesenen Verkaufspreis. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig und uneingeschränkt beim Lizenzgeber.

#### **2. Urheberrecht**

- 2.1. Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Software- und / oder Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst nicht nur, aber insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu.
- 2.2. Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz oder teilweise Dritten zu offenbaren oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber gestattet.
- 2.3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen keinesfalls entfernt oder verändert werden.

#### **3. Nutzungsrechte**

Für die Überlassung von Nutzungsrechten an der Software gelten folgende Vereinbarungen:

##### **3.1. Lizenzumfang**

- 3.1.1. Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühr ein einfaches, grundsätzlich zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke.

- 3.1.2. Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung (Punkt 1.1.) ist dem Lizenznehmer der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Der Lizenzgeber kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Lizenznehmer in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen. Bei einer zeitlich unbeschränkten Übertragung des Nutzungsrechtes erhält der Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Leistungen vom Lizenzgeber nur mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 3.1.3. Der Lizenznehmer leistet Gewähr, dass sich alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf welche die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, in Maschinen oder in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen.
- 3.1.4. Erlischt das Nutzungsrecht, aus welchem Grund auch immer, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm gegebenenfalls gezogenen Vervielfältigungen (Sicherungskopien) sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Lizenznehmer diese löschen und dies dem Lizenzgeber schriftlich bestätigen.

### **3.2. Vervielfältigung**

- 3.2.1. Dem Lizenznehmer ist es grundsätzlich nicht gestattet, Vervielfältigungen der Software anzufertigen und einzusetzen bzw. zu benutzen.
- 3.2.2. Der Lizenznehmer darf die Software oder Teile davon insoweit vervielfältigen, wie dies für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen im Sinne des vorgenannten Satzes gehören die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 3.2.3. Der Lizenznehmer kann die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren; Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 3.2.4. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Ausdrucks und Fotokopierens der Programmbeschreibung) sind nicht gestattet.

### **3.3. Mehrfachnutzungen**

- 3.3.1. Der Lizenznehmer hat bei einem Wechsel des Datenverarbeitungsgerätes die Software von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Er darf die für einen Arbeitsplatz bzw. eine Maschine vorgesehene Software nicht zur gleichen Zeit auf mehr als nur einem Arbeitsplatz bzw. einer Maschine einspeichern oder benutzen. Es ist nicht gestattet, die für einen Arbeitsplatz vorgesehene Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations- Rechnersystems zu nutzen.

### **3.4. Weitergabe**

- 3.4.1. Die Software alleine darf vom Lizenznehmer nicht zu Erwerbs- oder sonstigen Zwecken, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, dauerhaft oder zeitlich begrenzt an Dritte weitergegeben oder Dritten überlassen werden.
- 3.4.2. Der Lizenznehmer darf die Software im übrigen zusammen mit einer in seinem Besitz befindlichen Maschine, auf der die Software eingesetzt ist, an Dritte weitergeben bzw. Dritten überlassen, sofern der Dritte die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen über die Nutzungsrechte als für sich verbindlich anerkennt und der Lizenznehmer sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Ko-

prien vernichtet. Nach bzw. während der Überlassung der Software an den Dritten darf der Lizenznehmer die Software nicht weiter nutzen.

- 3.4.3. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber über jede Benutzung durch Dritte und über jede Weitergabe an Dritte umgehend schriftlich zu unterrichten, er hat dabei insbesondere dessen Namen und die Anschrift (einschließlich der Email-Adresse) offenzulegen.
- 3.4.4. Der Lizenznehmer darf die Software durch einen Dritten nicht nutzen lassen oder an einen Dritten weitergeben, wenn der Verdacht besteht, der Dritte werde die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen über die Nutzungsrechte nicht einhalten und / oder verletzen.

### **3.5. Dekompilierung und Programmänderungen**

- 3.5.1. Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse - Engineering) sind nicht gestattet. Sollten Schnittstelleninformationen für die Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlich sein, so können diese - soweit es dem Lizenzgeber technisch möglich ist - gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrags bei dem Lizenzgeber oder einem von ihm zu benennenden Dritten angefordert werden.
- 3.5.2. Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie von Teilen davon und die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nur gestattet, soweit dies für die Nutzung der Software für den Lizenznehmer erforderlich ist.

## **4. Software – Mängel**

- 4.1. Weist die Software einen Mangel auf, so wird der Lizenzgeber nach Wahl des Lizenznehmers nachbessern oder nachliefern ("Nacherfüllung"). Der Lizenzgeber kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lizenzgeber verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Übermittlung der Software zu tragen. Liefert der Lizenzgeber zum Zweck der Nacherfüllung die Software im mangelfreien Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Lizenznehmers vollständig zu beseitigen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.2. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Lizenznehmers bestehen nur in dem Umfang der Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrages zur Haftung des Lizenzgebers.

## **5. Haftung des Lizenzgebers**

- 5.1. Der Lizenzgeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Lizenzgeber haftet für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist ("Kardinalpflicht"). Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber in der Höhe begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 5.2. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.
- 5.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Lizenzgeber beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 5.4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.5. Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer wird ausgeschlossen.

## **6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges**

- 6.1. Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zur Wintersteiger AG wird als Erfüllungsort Ried im Innkreis und die ausschließliche Zuständigkeit des in 4910 Ried im Innkreis, Österreich, sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Wintersteiger AG ist jedoch berechtigt, Sie auch vor ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 6.2. Auf Vertragsverhältnisse und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergebenden Ansprüche findet ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen der UN - Konvention über den internationalen Warenkauf (UN - Kaufrecht) Anwendung.
- 6.3. Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der WINTERSTEIGER AG in der jeweils gültigen Fassung, nachzulesen auf [www.wintersteiger.com](http://www.wintersteiger.com) unter dem Menüpunkt Konzern.